

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HOLLABRUNN**  
Fachgebiet Forstwesen  
2020 Hollabrunn, Mühlgasse 24



Beilagen  
HLL1-A-0814/020  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: forst.bhhl@noel.gv.at  
Fax: 02952/9025-27611 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 2952) 9025 Durchwahl	Datum
	Christoph Schönmann	27634	07. April 2020

Betrifft  
Waldbrandverordnung 2020

In den Waldbeständen des Verwaltungsbezirkes Hollabrunn ist aufgrund fehlender Niederschläge eine sehr starke Austrocknung, insbesondere der Streuauflagen der Waldböden eingetreten. Weiters ist vielerorts leicht entzündbarer Bestandsabraum (Zweige, Äste und Wipfelstücke) vorhanden. Die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) hat für Teile des Landes, so auch für den Bezirk Hollabrunn, bereits eine hohe Waldbrandgefahr festgestellt.

Die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn erlässt daher nachstehende Verordnung zum Schutze der Waldbestände im Verwaltungsbezirk Hollabrunn:

## VERORDNUNG

Gemäß § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. 440/1975, i.d.g.F., wird für den Verwaltungsbezirk Hollabrunn verordnet:

### § 1

In den Waldgebieten des politischen Bezirkes Hollabrunn sowie in deren Gefährdungsbereichen sind jegliches Feuerentzünden und Rauchen verboten.

### § 2

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a) Z. 17 des Forstgesetzes 1975 mit Geldstrafen bis zu € 7.270,00 oder mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft.

### § 3

**Dieses Verbot tritt nach Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn in Kraft und mit Ablauf des 31. Oktober 2020 außer Kraft.**

#### **Hinweis:**

Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

Es steht jedem Waldeigentümer frei, dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

Ergeht an:

**22. Marktgemeinde Wullersdorf, z. H. des Bürgermeisters, Bahnstraße 255, 2041 Wullersdorf  
mit dem Ersuchen um Anschlag an der Amtstafel**

1. Gemeinde Alberndorf im Pulkautal, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 97, 2054 Alberndorf im Pulkautal  
mit dem Ersuchen um Anschlag an der Amtstafel
2. Marktgemeinde Göllersdorf, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 10, 2013 Göllersdorf  
mit dem Ersuchen um Anschlag an der Amtstafel
3. Marktgemeinde Grabern, z. H. des Bürgermeisters, Schöngrabern 172, 2020 Schöngrabern  
mit dem Ersuchen um Anschlag an der Amtstafel
4. Marktgemeinde Guntersdorf, z. H. des Bürgermeisters, F.W.Raiffeisen Platz 3, 2042 Guntersdorf  
mit dem Ersuchen um Anschlag an der Amtstafel
5. Marktgemeinde Hadres, z. H. des Bürgermeisters, Hadres 367, 2061 Hadres  
mit dem Ersuchen um Anschlag an der Amtstafel
6. Stadtgemeinde Hardegg, z. H. des Bürgermeisters, Pleissing 2, 2083 Pleissing  
mit dem Ersuchen um Anschlag an der Amtstafel
7. Marktgemeinde Haugsdorf, z. H. des Bürgermeisters, Laaer Straße 12, 2054 Haugsdorf  
mit dem Ersuchen um Anschlag an der Amtstafel
8. Gemeinde Heldenberg, z. H. des Bürgermeisters, Wimpffen-Gasse 5, 3704 Kleinwetzdorf  
mit dem Ersuchen um Anschlag an der Amtstafel
9. Marktgemeinde Hohenwarth-Mühlbach a. M., z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 25, 3472 Hohenwarth-Mühlbach a. M.  
mit dem Ersuchen um Anschlag an der Amtstafel
10. Stadtgemeinde Hollabrunn, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2020 Hollabrunn  
mit dem Ersuchen um Anschlag an der Amtstafel
11. Marktgemeinde Mailberg, z. H. des Bürgermeisters, Mailberg 153, 2024 Mailberg